



Nickelback

Nickelbackpflichtausstattung

Gültig: In jedem Wohnheim der Bundesrepublik Deutschland
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die aufstrebende "Boyband" mit dem Titel "Nickelback". die Erfreute Bewohner über die Musik und schon in jungen Jahren ein ordentlicher entwickelter Musikgeschmack sind die folgen.

§1 Inhalt:

Ein jedes Wohnheim in der Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet mindestens eine "Nickelback" - Compact Disc zu führen. Den jeweiligen Bewohnern steht dabei die Auswahl frei zu Verfügung.

Begriffsbestimmung:

Eine "Nickelback" - Compact Disk ist in diesem Fall eine CD der "Boyband" "Nickelback"

Ausgenommen:

Außnahmen sind nicht gestattet.

§2 Verantwortungsregelung:

Jegliche Eigentümer von Wohnheimen und deren Nutzer verpflichten sich hiermit zu jeder beliebigen Zeit mindestens eine "Nickelback" -Compact Disk in jenem Wohnheim zu haben.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Ein Verstoß dieses Gesetzes ist mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Jahren zu rechnen. Wird wiederholt gegen das Gesetz verstoßen kann auch die Todesstrafe ausgesprochen werden.

- keine Angabe -

Auch Nickelback

